

-
-
-

BRANDI Brandi Dröge Piltz Suderow & Gronemeyer

Gestaltung von Importverträgen

mit Exkursen zu Exportverträgen

International Trade

© Prof. Dr. Burghard Piltz

**“We cannot have trade and commerce
in world markets and international waters
exclusively on our terms,
governed by our laws,
and resolved in our courts.”**

U.S. Supreme Court 1972 (Bremen Case)

Import – Vertrag (1)

© Prof. Dr. Burghard Piltz

Kraft Gesetzes zur Anwendung kommendes Recht:

UN-Kaufrecht/CISG

gilt automatisch, wenn die Parteien ihre geschäftliche Niederlassung in einem Vertragsstaat haben

gilt damit automatisch für Kaufverträge zwischen deutschen Parteien

Ergebnis: gleiche Regeln für Importeure und Exporteure

in keinem
Import-Fall gilt
ohne weiteres
deutsches
BGB/HGB

Verkäufer
-Recht

Problem:
Kaufverträge im
Rahmen von
Vertriebshändler-
verträgen

Wenn man das nicht will, dann ...

Import – Vertrag (2)

© Prof. Dr. Burghard Piltz

Vereinbarung deutschen BGB/HGB:

- * gleichwohl Berücksichtigung ausländischen Rechts, z.B. Schweigen auf Bestätigungsschreiben, Art. 10 II Rom I-VO
- * gleichwohl Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen

- * teilweise höhere Sachmangel-Gewährleistung (Recht)
- Widerrufsregeln (Art. 40) statt Arglist (§ 377 V HGB)
- Erregung wegen unterlassener Anzeige (Art. 44)

- * unterschiedliche Ansätze zur Beurteilung, Re
- ob Recht wirksam vereinbart
- * unterschiedliche Reichweite der Rechtswahl schrecht-
- * Zustimmung beider Seiten erforderlich

► sonstige Vorzüge

UN-Kaufrecht

© Prof. Dr. Burghard Piltz

“... Eine Sonderregelung für Rechte aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, wie sie das UN-Kaufrecht enthält, erscheint zwar für den internationalen Warenkauf sachgerecht, für nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abzuwickelnde Kaufverträge könnte sie jedoch allenfalls in ganz seltenen Fällen Bedeutung erlangen ...”

BT-Dr. 14/6040, S. 218, linke Spalte

AGB im UN-Kaufrecht

© Prof. Dr. Burghard Piltz

Sprache

Die AGB sind entweder in der Heimatsprache der anderen Partei oder in der Vertragssprache abzufassen.

Hinweis

Hinweis auf die Geltung der AGB, spätestens bei Abschluss des Vertrages, deutlich, außerhalb der AGB und in der gebotenen Sprache.

Übergabe

Die AGB müssen der anderen Vertragspartei spätestens bei Vertragsschluss vollständig vorliegen (Informationspflicht des Verwenders).

AGB - Kollision

© Prof. Dr. Burghard Piltz

Absprachen außerhalb der AGB gehen vor

BGB/HGB

Restgültigkeit
(Konsens - Dissens),
wenn Abwehrklausel

knock-out rule

Problem: „schweigende“
AGB-Klauseln

UN-Kaufrecht

Gegen-Angebot
(letztes Wort)

last-shot rule

Problem: Mechanismus
des Vertragsabschlusses

Hinweise für Importeur (1)

© Prof. Dr. Burghard Piltz

Maßgebliche produktrechtliche Vorschriften

Garantien ohne schriftliche Bestätigung

Ausfuhr- und Einfuhrfreimachung

Liefer- und Abnahmeort

Zeitpunkt für Vertragswidrigkeiten, Beweislast

Untersuchung und Anzeige von Vertragswidrigkeiten

Beachtlichkeit und Anzeige von Rechtsmängeln

Hinweise für Importeur (2)

© Prof. Dr. Burghard Piltz

Schadensersatz und sonstige Rechtsbehelfe

Sonderregeln für Verbrauchsgüter

Freistellung von produktrechtlicher Verantwortung

Vorsicht mit Eigentumsvorbehalt

Verjährung und Aufrechnung

Absicherung von Regressansprüchen

Streiterledigungsmechanismus